

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics Swiss AG für die Überlassung von Software („AGB-Software“)

(Stand 2024-08-01)

## I. Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB-Allgemein“) der EasternGraphics Swiss AG, Zürcherstrasse 191, 8500 Frauenfeld, Schweiz („EGR-Swiss“) zur Überlassung von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Software Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen EGR-Swiss und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart oder in den pCon-Software-Lizenzbestimmungen etwas anderes geregelt ist.

(2) Die AGB-Software werden durch die AGB-Allgemein ergänzt, die neben den AGB-Software Vertragsbestandteil sind.

## II. Leistungen von EGR-Swiss

(1) EGR-Swiss überlässt dem Kunden die im Angebot, in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag bezeichnete Software im maschinenlesbaren Objektcode. Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Die Überlassung der Software erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet). Eine Dokumentation wie Benutzerhandbuch oder Bedienungsanleitung für die Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) In der Leistungsbeschreibung ist abschliessend beschrieben, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemässer Nutzung hat. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Software dar.

(3) Die Leistungen von EGR-Swiss im Rahmen der Überlassung der Software beinhalten insbesondere nicht:

- die Lieferung von neuen Programmversionen,
- die Installation,
- kundenindividuelle Anpassungen,
- Schulungen und
- sonstige über die Überlassung der Software hinausgehende Leistungen.

EGR-Swiss schuldet ausserdem keine Leistungen, die die Verbindung und den Datenaustausch mit anderer Software ermöglichen, auch wenn in der Software von EGR-Swiss Schnittstellen enthalten sind.

## III. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) In den von EGR-Swiss für die jeweilige Software herausgegebenen Systemvoraussetzungen ist die für einen ordnungsgemässen Betrieb der Software vorausgesetzte Systemumgebung (z.B. Mindesttaktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem etc.) festgelegt. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig und dauerhaft für eine geeignete Systemumgebung zu sorgen.

(2) Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Software dazu verpflichtet, alle Funktionen der Software unter der kundenseitigen Systemumgebung zu testen. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit etwaiger Datenträger und Dokumentationen bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese EGR-Swiss unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder über ein dafür bereitstehendes Ticketsystem von EGR-Swiss mitzuteilen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den unberechtigten Zugriff sowie den Zugriff Dritter auf die Software zu verhindern. Der Kunde hat die Originaldatenträger und etwaige Sicherungskopien an einem gegen unberechtigten Zugriff und den Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.

(4) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten.

## IV. Nutzungsrechte

(1) Inhaber aller Rechte an und Hersteller der Software ist die EasternGraphics GmbH, Albert-Einstein-Strasse 1, 98693 Ilmenau, Deutschland (Lizenzgeber). Es gelten pCon-Software-Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers. Aufgrund des Softwareüberlassungsvertrages zwischen EGR-Swiss und dem Kunden auf der Grundlage dieser AGB-Software, wird dem Kunden durch den Lizenzgeber auf der Grundlage des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) der Bundesrepublik Deutschland das Nutzungsrecht gemäss den pCon-Software-Lizenzbestimmungen gewährt. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten und vollständigen Bezahlung des Lizenzkaufpreises.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, EGR-Swiss unverzüglich über jede über die Lizenzierung hinausgehende Nutzung zu informieren. Für den Zeitraum

der nicht vereinbarten Nutzung (Übernutzung) verpflichtet sich der Kunde, an EGR-Swiss eine Entschädigung gemäss der Preisliste von EGR-Swiss zu zahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Gelangt EGR-Swiss die vertragswidrige Nutzung zur Kenntnis, ohne dass der Kunde diese zuvor EGR-Swiss mitgeteilt hat, hat der Kunde neben der vorgenannten Entschädigung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der Entschädigung an EGR-Swiss zu zahlen.

## VI. Mängelhaftung

(1) Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für Mängelansprüche an der Software besteht eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die einjährige Verjährungsfrist beginnt mit Bereitstellung der Software. Die gesetzliche Verjährungsfrist findet jedoch dann Anwendung, wenn EGR-Swiss einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat. Eine Beschaffenheitsgarantie ist nur in schriftlicher Form wirksam.

(3) EGR-Swiss gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäsem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass - nach heutigem Stand der Technik - Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel EGR-Swiss unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel zeigt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

(5) EGR-Swiss wird den vom Kunden ordnungsgemäss gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise ein Mangel beseitigt wird, liegt bei EGR-Swiss. Das Recht von EGR-Swiss die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit es dem Kunden zumutbar ist, ist EGR-Swiss berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. Update, Wartungsrelease/Patch) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln.

(6) Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Kunde EGR-Swiss schriftlich eine weitere angemessene Frist (Nachfrist) zur Nacherfüllung setzen, soweit dem Kunden die Fristsetzung zumutbar ist und soweit EGR-Swiss die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann der Kunde nach Fehlschlagen der zweiten Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern und ggf., wenn EGR-Swiss ein Verschulden trifft, Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der letzten Nachfrist hat der Kunde binnen angemessener Frist zu erklären, ob er weiterhin Nacherfüllung verlangt oder ob er seine vorstehenden Rechte geltend macht. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Software.

(7) EGR-Swiss haftet nicht, wenn ein Mangel nach Änderung der Einsatz- und/oder Betriebsbedingungen, nach Installations- und/oder Bedienungsfehlern, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Software vorhanden war oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(8) EGR-Swiss haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel.

(9) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der EGR-Swiss den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand nach

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der EasternGraphics Swiss AG für die Überlassung von Software („AGB-Software“)** (Stand 2024-08-01)

Berechnung dieser Leistungen gemäss der jeweils aktuellen Preisliste von EGR-Swiss zu bezahlen.

(10) Im Falle eines berechtigten Rücktritts ist EGR-Swiss berechtigt, für die durch den Kunden gezogenen Nutzungen aus der Verwendung der Software in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Software berechnet, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigungen der Software aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, zu erfolgen hat.

### **VII. Geltung der AGB-Allgemein**

Die AGB-Allgemein von EGR-Swiss ergänzen diese AGB-Software und gelten bei Widersprüchen nachrangig.